

# **Wahlordnung der Studierendenschaft**

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel („Ostfalia“)

(Stand: 22.09.2011)

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für die Wahlen zu den unmittelbar zu wählenden Organen der Studierendenschaft gelten die §§ 16 und 20 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) in der derzeit gültigen Fassung sowie die jeweils aktuelle Wahlsatzung der Ostfalia entsprechend, so weit diese Wahlordnung keine anderen Bestimmungen trifft.
- (2) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen des Studierendenparlamentes und der Fachschaftsräte.

## **§ 2a Zusammensetzung der Fachschaftsräte**

Die Fachschaftsräte bestehen jeweils aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern. Mitglieder des Fachschaftsrates müssen Studierende des jeweiligen Fachbereiches sein.

## **§ 2b Zusammensetzung des Studierendenparlamentes**

- (1) Das Studierendenparlament besteht grundsätzlich aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern sowie den nicht stimmberechtigten Nachrückern/Vertretern in der Reihenfolge des Wahlergebnisses. Mitglieder können alle Studierende der Hochschule sein.
- (2) Das Studierendenparlament setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. pro Hochschulstandort (Wolfenbüttel, Salzgitter, Wolfsburg, Suderburg) werden jeweils drei Plätze als sog. „Sockelplätze“ vergeben, die den Wahlkandidaten mit dem besten Ergebnis des jeweiligen Standortes zugeordnet werden.
  - b. die restlichen Plätze werden nach regulärer Mehrheitswahl vergeben;
- (3) Bleibt ein Sockelplatz frei, weil sich an einem Standort weniger als drei Kandidaten zur Wahl gestellt haben, wird der entsprechende Sockelplatz mit dem nächsten Kandidaten (mit dem besten Wahlergebnis) eines anderen Standortes besetzt, der sonst, nach der vorrangigen Verteilung der Plätze nach §2b Abs. 2 a. und b., unberücksichtigt geblieben wäre.
- (4) Wird ein Sockelplatz nachträglich frei, wird der entsprechende Sockelplatz mit dem nächsten Kandidaten (mit dem besten Wahlergebnis) des gleichen Standortes dem der ursprüngliche Mandatsträger zugeordnet war besetzt.  
Gibt es vom gleichen Standort keinen weiteren Kandidaten, wird der Sockelplatz gemäß §2b Abs. 3 analog vergeben.
- (5) Wird ein nach Mehrheitswahl vergebener Platz nachträglich frei, zum Beispiel wegen Niederlegung oder Beendigung des Mandates, geht der Platz an den nächsten Kandidaten (mit dem besten Wahlergebnis) über, der nach Vergabe der Plätze nach Abs. 2 bis 4 bisher unberücksichtigt geblieben ist.
- (6) Die Bestimmung der Reihenfolge eines Vertreters innerhalb einer Sitzung bei Abwesenheit richtet sich, unabhängig ob das zu vertretende Mitglied des Studierendenparlamentes einen Sockelplatz oder einen nach Mehrheitswahl besetzten Platz innehat, ausschließlich nach der Reihenfolge der Wählerstimmen im Wahlergebnis.

## **§ 3 Wahl**

- (1) Die Mitglieder der Fachschaftsräte werden durch allgemeine, freie, geheime und direkte Wahl in der jeweiligen Fachschaft/Fakultät gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes werden von allen an der Hochschule immatrikulierten Studierenden gewählt.
- (3) Die Wahl des Studierendenparlamentes erfolgt durch Personenwahl. Eine Listenwahl findet nicht statt.

## **§ 4 Wahlberechtigung**

Alle immatrikulierten Studierenden der Ostfalia besitzen aktives und passives Wahlrecht.

### **§ 5 Amtszeit**

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sollten am Ende der Amtszeit keine Nachfolger gewählt sein, bleiben die Mandatsträger bis zu Neuwahlen kommissarisch im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wurde, die Mandatsträger exmatrikuliert werden oder die Niederlegung des Mandates erfolgt.

### **§ 6 Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen der Hochschulorgane und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter verantwortlich. Die Kosten der Wahl trägt das Land Niedersachsen. Der Wahlausschuss entscheidet Zweifelsfragen bei der Zulassung von Wahlvorschlägen, bei der Wahlhandlung und der Stimmauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören nach § 2 der Wahlsatzung zwei studentische Mitglieder an.

### **§ 7 Wahlleiterin oder Wahlleiter**

Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die hauptamtliche Vizepräsidentin oder der hauptamtliche Vizepräsident der Hochschule. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.

### **§ 8 Wahlgrundsätze**

Die Studierenden wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter je gesondert in freier, gleicher und geheimer Wahl.

### **§ 9 Rechtsstellung**

Die Studierenden dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Organen der Studierendenschaft weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Sie sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge der von ihnen vertretenen Gruppen nicht gebunden.

### **§ 10 Wahltermin**

Die unmittelbaren Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft sollen mit den unmittelbaren Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule verbunden werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit Wirkung zum 22.09.2011 in Kraft.